

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AdvanDe Europe GmbH für den Einkauf Stand August 2017

I. Geltung der Bedingungen

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AdvanDe Europe GmbH, Am Klingenweg 6a, 65396 Walluf, Germany – nachfolgend AdvanDe – für den Einkauf gelten für alle zwischen der AdvanDe und dem Lieferanten geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehenden oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AdvanDe abweichenden Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Angebot des Lieferanten oder die Annahme der Bestellung des Lieferanten (Auftragsbestätigung) unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen erfolgt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der AdvanDe und dem Lieferanten.
- Im übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und bei internationalen Verträgen die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Bestellungen, Umfang der Lieferungen oder Leistungen

- Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt der Bestellung von AdvanDe vorbehaltlich des Rechts von AdvanDe auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Bestellung widerspricht.
- Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist AdvanDe nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von AdvanDe bestätigt sind.
- An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich AdvanDe eigentums- und urheberrechtliche Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von AdvanDe Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung und wenn der Vertrag nicht zustande kommt, sind sie AdvanDe unaufgefordert zurückzugeben.
- Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. Preis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis der Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Jeder Lieferung sind in 3-facher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Inhalt der Sendung bezeichnen und die Bestellnummer der AdvanDe enthalten.

IV. Steuern

- Der Lieferant trägt alle Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Zahlungen durch AdvanDe oder durch mit AdvanDe verbundenen Unternehmen in dem Land anfallen, in dem er seinen Sitz hat, unabhängig davon, ob sie sich nach dem Bruttoumsatz, der Lieferung, dem Besitz oder Nutzen der Vertragsgegenstände oder anderweitig bestimmen. Unbeschadet der folgenden Bestimmungen ist jede Partei für die Einhaltung ihrer steuerlichen Pflichten - einschließlich aller Steuern, behördlichen und sonstigen Abgaben - selbst verantwortlich.
- AdvanDe ist berechtigt, von der vereinbarten Vergütung (dem Preis) Steuern einzubehalten, wenn und soweit wie das Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, dies erfordert. Wenn AdvanDe den vollen Preis an den Lieferant gezahlt hat ohne Steuern einzubehalten und sich herausstellt, dass die Vergütung (der Preis) einer Quellenbesteuerung unterliegt und AdvanDe diese an die deutschen Steuerbehörden abführen muss, ist der Lieferant verpflichtet, AdvanDe den entsprechenden Betrag der Quellensteuer zu erstatten. Die Parteien werden zusammenarbeiten, um eine Freistellungsbescheinigung oder vergleichbare Dokumente zu erhalten, die zur Vorlage bei den Steuerbehörden benötigt werden, um AdvanDe von ihrer Verpflichtung zur Einbehaltung zu befreien und/oder um alle Steuern, die AdvanDe bereits zurückhält oder für den Lieferanten überwiesen hat, zu erstatten. Insbesondere wird AdvanDe unverzüglich auf Anfordern des Lieferanten alle Anträge erstellen und alle notwendigen Dokumente anfertigen, um die Freistellungsbescheinigung oder entsprechende Unterlagen zu erhalten. Falls AdvanDe Steuern für den Lieferanten abführt, wird sie dem Lieferanten eine entsprechende Steuerbescheinigung zukommen lassen.
- Die Zahlungen nach diesen Bestimmungen umfassen keine Umsatzsteuern, die eine Partei der anderen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in Rechnung stellen muss. AdvanDe ist für ihre umsatzsteuerlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag in dem Land verantwortlich, in dem sie ihren Sitz hat. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen auszustellen, die dem anwendbaren Recht des Staates bzw. der Staaten entsprechen, in dem die angebotenen Leistungen von der Umsatzsteuer erfasst werden, insbesondere entsprechend dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG). Falls die vertraglich zu erbringenden Leistungen auch im dem Land, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, der Umsatzsteuer unterliegen, und AdvanDe diese ausländische Umsatzsteuer nicht erstattet bekommen kann, zahlt und trägt AdvanDe diese Umsatzsteuer; wenn AdvanDe die ausländische Umsatzsteuer in diesem Staat erstattet bekommen kann, ist sie für die ausländische Umsatzsteuer verantwortlich. Der Lieferant unterstützt AdvanDe in ihren Bemühungen, die gezahlte ausländische Umsatzsteuer erstattet zu bekommen.

V. Stornierung

Für den Fall einer Stornierung der Bestellung seitens AdvanDe - ohne Vorliegen von Lieferverzug des Lieferanten - erstattet AdvanDe dem Lieferanten den der

bereits erbrachten Leistung oder der erfolgten Lieferung entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung und - auf Nachweis - die diesem durch die Bestellung entstandenen Aufwendungen.

VI. Eigentumsvorbehalt seitens AdvanDe

- Sofern AdvanDe beim Lieferanten Teile bestellt, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des Eigentums. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für AdvanDe vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, AdvanDe nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt HID GLOBAL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
- Wird die von AdvanDe beigestellte Sache mit anderen, AdvanDe nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AdvanDe Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird der Lieferant AdvanDe anteilmäßig Miteigentum übertragen; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AdvanDe.
- Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum von AdvanDe ist der Lieferant verpflichtet, auf das Eigentum von AdvanDe hinzuweisen und AdvanDe unverzüglich zu benachrichtigen. Alle im Zusammenhang mit der Abwehr dieser Zugriffe AdvanDe entstehenden Kosten sind durch den Lieferanten zu ersetzen.

VII. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- Der Lieferant ist verpflichtet, AdvanDe vor Lieferung schriftlich anzuzeigen, falls Produkte unter dem Vorbehalt des Eigentums geliefert werden.
- Für den Fall des ordnungsgemäß angezeigten Eigentumsvorbehaltes gilt folgendes:
Vor Übergang des Eigentums gestattet der Lieferant AdvanDe, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die gelieferten Produkte zu verfügen. Werden die Produkte von AdvanDe vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist AdvanDe verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert AdvanDe die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, tritt sie hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen ab. Der Lieferant wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

VIII. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen rein netto oder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch AdvanDe an.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer eingegangen ist.

Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn AdvanDe aufrechnet oder die Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AdvanDe in gesetzlichem Umfang zu.

IX. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von AdvanDe angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an; für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme durch HID GLOBAL innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist.

- Der Lieferant ist verpflichtet, AdvanDe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Betriebsstörungen, Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht voraussehbar und vermeidbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für eine Haftung bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die in der Risikosphäre des Lieferanten liegen, kann AdvanDe eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend machen. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, AdvanDe nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- AdvanDe bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten, soweit sie nachweist, dass ihr aus der vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung ein höherer Schaden entstanden ist. Eine nach Ziffer 3 verirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.
- Das Recht von AdvanDe, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AdvanDe Europe GmbH für den Einkauf Stand August 2017

Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, bleibt unberührt.

- Gerät AdvanDe in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die für den zugrundeliegenden Auftrag entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen, jedoch maximal in Höhe des in dem zugrundeliegenden Vertrag vereinbarten Kaufpreises. AdvanDe steht das Recht zu, dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihm infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

X. Gefahrübergang

- Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung mit dem Eingang bei der von AdvanDe angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von AdvanDe anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von AdvanDe zu vertreten.
- Wird die Lieferung auf Wunsch von AdvanDe verzögert oder befindet sich AdvanDe in Annahmeverzug, ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten von AdvanDe die von ihr verlangten Versicherungen zu bewirken.

XI. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind nur dann von AdvanDe entgegenzunehmen, wenn sie keine Beanstandungen aufweisen.

XII. Gewährleistung und Kündigung

- Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen durchzuführen. Die Wareneingangskontrolle der AdvanDe beschränkt sich daher auf eine Prüfung der eingehenden Lieferungen mit der Bestellung anhand des Lieferscheins, der angegebenen Menge sowie der Kennzeichnung auf Verpackung und Ware.
- Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren Export-Kontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechtes zu beachten. Bei begründetem Anlaß wird der Lieferant auf Aufforderung von AdvanDe einen Ursprungsnachweis vorlegen.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen AdvanDe ungekürzt zu; unabhängig davon ist AdvanDe berechtigt, nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu verlangen. Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung stehen der AdvanDe die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt zu. Daneben kann die AdvanDe Ansprüche auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes ihrer vergeblichen Aufwendungen, geltend machen.
- Soweit der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Ansprüche eine Verkäufergarantie und/oder eine Herstellergarantie gewährt, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweils gelieferten Ware beigelegt sind.
- Erfüllt der Lieferant den Gewährleistungsanspruch von AdvanDe nicht binnen einer angemessenen Frist, die im Regelfall 14 Tag beträgt, ist AdvanDe berechtigt für jeden Tag, um den sich die Aufnahme der Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs verzögert, unbeschadet der Regelung in § VIII Ziffer 3, eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung dadurch verzögert wird, dass der Lieferant die Mängelbeseitigung schuldhaft unterbricht. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, AdvanDe nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Bei Sukzessiv-Lieferverträgen kann AdvanDe von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise mit dem gleichen Fehler ausgeführt worden sind. Soweit nichts anderes vereinbart, ist AdvanDe im Falle eines Dauerschuldverhältnisses mit dauerhafter Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt, dieses mit einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bis zum Abschluß eines Auftrags ist AdvanDe jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XIII. Haftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Sinne einer gesetzlichen Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AdvanDe von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt, falls AdvanDe wegen eines Produktes des Lieferanten aufgrund einer gesetzlichen Produkthaftung in Anspruch genommen wird. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von AdvanDe durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen AdvanDe weitergehend vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIV. Haftungsbegrenzung der AdvanDe

- AdvanDe haftet dem Lieferanten für entstandenen Schaden nur insoweit, als AdvanDe Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet AdvanDe bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die AdvanDe oder die Erfüllungsgehilfen von

AdvanDe in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

- Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- Schadensersatzansprüche des Lieferanten müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Anspruchsentstehung gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XV. Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von AdvanDe zulässig.

XVI. Schutzrechte und Geheimhaltung

- Soweit an den zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen (Patent-, Marken-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte, Datenbankschutzrechte oder sonstige Schutzrechte), räumt der Lieferant AdvanDe ein zeitlich, räumlich und gegenständlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.
- Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung seiner Waren an AdvanDe und ihre Verwertung und/oder durch die Erbringung seiner Dienstleistungen keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant stellt AdvanDe und die Kunden von AdvanDe auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung derartiger Schutzrechte erhoben werden. AdvanDe ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche, dem Lieferanten benachteiligende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AdvanDe aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen sind.
- AdvanDe und der Lieferant werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls Dritte irgendwelche Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung durch gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen erheben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von AdvanDe und alle im Zusammenhang hiermit stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc., die der Lieferant im Zusammenhang mit den Bestellungen von AdvanDe erhält. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird der Lieferant in gleicher Weise seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HID GLOBAL zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages für die Dauer von 2 Jahren.

XVII. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

- Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie die AdvanDe -eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und AdvanDe auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.
- Lieferanten, mit denen AdvanDe in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, AdvanDe frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf AdvanDe-bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.

XVIII. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Lieferant verpflichtet sich, das in Deutschland geltende Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Richtlinie 2002/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten, auch wenn diese Regelungen nach ihrem gesetzlichen Anwendungsbereich keine Geltung für den Lieferanten haben sollten. Der Lieferant übernimmt hiervon unberührt die vertragliche Verpflichtung, alle von ihm gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zurückzunehmen und Altgeräte zu entsorgen. Die Rücknahme erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach Wahl von AdvanDe durch Abholung der Geräte in den Geschäftsräumen der AdvanDe, bei einer gemeinsamen Sammelstellen oder bei den Kunden von AdvanDe. Daneben verpflichtet sich der Lieferant, AdvanDe von allen Ansprüchen Dritter, auch von öffentlichen Abgaben oder Gebühren, freizustellen, die der AdvanDe aus der Nichteinhaltung der vorgenannten gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und AdvanDe nach Wahl der v Wiesbaden oder der Sitz des Lieferanten; für Klagen gegen AdvanDe ist Wiesbaden alleiniger Gerichtsstand.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) und unter

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AdvanIDe Europe GmbH für den Einkauf Stand August 2017

Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts.

3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Ort des Lagers Walluf, Deutschland.
4. Die englische Version dieser AGB dient lediglich der Information. Verbindlich ist allein der deutsche Vertragstext.

Hinweis:

Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, dass AdvanIDe – auch geschäftsbezogene persönliche – Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und verarbeitet.